

## Allgemeine Bedingungen / Vorbemerkungen

- Vor Beginn der Arbeiten (Reparatur, etc.) ist der entsprechende Arbeitsfreigabebeschein bei der zuständigen Abteilung mind. 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Im Bedarfsfall kann zur schnelleren Bearbeitung ein Arbeitsfreigabebeschein per Mail angefordert werden.
- Vor Arbeitsbeginn sind jegliche Schäden (Vorbeschädigungen) sofort beim Auftraggeber (folgend AG genannt) anzuzeigen. Nachträglich gemeldete Beschädigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers (folgend AN genannt).
- Der Verantwortliche des AN, der die Leistung auf dem Leistungsnachweis quittiert, steht persönlich in der Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Er dokumentiert auf dem Leistungsnachweis bzw. Arbeitsfreigabebeschein mit seiner Unterschrift das ordnungsgemäße Verlassen der Baustelle.
- Mit der Annahme des Auftrages erklärt sich der AN bereit, die Arbeiten ordnungsgemäß, technisch einwandfrei und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Der AN ist verpflichtet, die im Auftragsumfang beschriebenen Positionen auf Vollständigkeit, fachgerechte Ausführbarkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Die Qualität, Funktionalität, Optik, etc. ist im Rahmen des Auftragsumfangs vom AN gemäß dem Urzustand zu gewährleisten.
- Dies gilt auch im Hinblick auf vorgesehene Verbindungen (z. B. Halterungen, etc.) mit dem Bauwerk und die zu erwartenden Beanspruchungen. Sinnvoll oder notwendig erscheinende Änderungen oder Zusätze sind mit einer entsprechenden Begründung in einem Zusatzangebot einzureichen (innerhalb von 3 Werktagen).
- Beschädigungen, welche die Funktionalität, die Qualität und die Optik, etc. über die im Auftragsumfang beschriebenen Positionen (Arbeitsumfeld) beeinträchtigen, sind vom AN in den Urzustand zu versetzen.
- Eine Rechnungsfreigabe erfolgt nur nach Leistungsabnahme durch den AG. Der AN hat den AG zur Leistungsabnahme aufzufordern.

Stand 12/2004